

Verbraucherrecht

Alexander Brunner

Inhalt

I.	Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2022 (ALEXANDER BRUNNER)	236
1.	Allgemeines	236
2.	Sicherheit und Gesundheit	236
3.	Information	237
4.	Wirtschaftliche Interessen	237
a)	Umsetzung der sogenannten Omnibus-Richtlinie 2022	237
b)	Produkthaftung	238
c)	Zivilrechtliche Haftung für künstliche Intelligenz	239
5.	Rechtliche Interessen	240
II.	Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2022 (ALEXANDER BRUNNER)	241
1.	Allgemeines	241
2.	Sicherheit und Gesundheit	241
3.	Information	242
4.	Wirtschaftliche Interessen	242
a)	Allgemeines	242
b)	Wettbewerbsrecht (Kartellrecht)	243
c)	Wettbewerbsrecht (UWG)	243
d)	Versicherungsvertrag	244
e)	Konsumrechtliche Bedeutung der Liquidität systemrelevanter Banken	244
f)	Konsumkredit	245
5.	Rechtliche Interessen	246
6.	Politische Interessen	247

I. Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2022

I. Allgemeines

Im Verbraucherrecht der Europäischen Union haben sich 2022 keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Vielmehr ist eine Kontinuität des Erreichten und eine Fortführung der wichtigen Politiken in diesem Bereich festzustellen, wozu auch entscheidende Konkretisierungen zählen, was nachfolgend aufgezeigt werden soll. Oberstes Ziel ist der Erhalt des *Vertrauens der Verbraucher in den europäischen Binnenmarkt*, was mit einer Vielzahl von Massnahmen auch effektiv erreicht wird. Der vorliegende Jahresbericht folgt der bewährten Systematisierung des Verbraucherrechts, was aufgrund der weit verstreuten und komplexen Querschnittbereiche indiziert ist, mit der Einteilung: *Erstens* Sicherheit und Gesundheit, *zweitens* Information der Verbraucher, *drittens* wirtschaftliche Interessen und *viertens* rechtliche Interessen.

2. Sicherheit und Gesundheit

In diesem wichtigen Bereich der Normsetzung ist auf die Aktualisierung der *Europäischen Gesundheitsunion* hinzuweisen, was nicht zuletzt auf die Bewältigung der Corona-Pandemie zurückgeht. Seit Dezember 2022 sind die Bausteine der Europäischen Gesundheitsunion offiziell gesetzt. Dies umfasst nicht nur ein stärkeres Regelwerk betreffend schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren, sondern auch einen umfassenderen Auftrag für das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) sowie einen Notfallrahmen für medizinische Gegenmassnahmen. Es kann insbesondere auf die entscheidende Verordnung¹ vom 24. Oktober 2022 über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmassnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene hingewiesen werden, die am 25. Dezember 2022 in Kraft getreten ist.

¹ Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates vom 24. Oktober 2022 über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmassnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene.

3. Information

Im Bereich der Information der Verbraucher kann auf die bisherigen Jahresberichte hingewiesen werden. In diesem Kontext ist erneut auf die sogenannte Omnibus-Richtlinie² vom 27. November 2019 zu verweisen (vgl. dazu nachfolgend 4.).

4. Wirtschaftliche Interessen

a) Umsetzung der sogenannten Omnibus-Richtlinie 2022

Mit der vorstehend erwähnten Omnibus-Richtlinie (EU) 2019/2161 vom 27. November 2019 hatten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Gesetze den folgenden vier wichtigen EU-Richtlinien per 28. Mai 2022 entsprechend anzupassen. Es sind dies die geänderte Richtlinie 93/13/EWG des Rates, die Richtlinie 98/6/EG, die Richtlinie 2005/29/EG und die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

Die Richtlinie 93/13/EWG über *missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen* wird mit Artikel 8b ergänzt, womit Verstösse gegen Gerichtsentscheide, die den Missbrauch von Klauseln bereits festgestellt haben und die trotz dieses Urteils weiterverwendet werden, mit „wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden“ Sanktionen belegt werden sollen.

Die Richtlinie 98/6/EG über den *Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse* wird u.a. mit einem Artikel 6a ergänzt für Eigenpreisvergleiche den vorherigen Preis anzugeben, „den der Händler vor der Preisermässigung über einen bestimmten Zeitraum angewandt hat“. Damit werden die in der kommerziellen Kommunikation bekannten „Mondpreise“ als unzulässig bestimmt. Die EU übernimmt hier teilweise selbst nationales Recht und erklärt es für den gesamten Binnenmarkt als massgeblich, womit nicht nur die Rechtstellung der Verbraucher verbessert, sondern indirekt auch Unternehmen vor unlauteren Konkurrenz geschützt wird.

² Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (Text von Bedeutung für den EWR).

Die Richtlinie 2005/29/EG über *unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern* wird mit einer ganzen Reihe von Änderungen bestehender Artikel ergänzt und dem Online-Handel angepasst. Dazu werden die Gesetzes-Termini durch klarstellende Definitionen der Rechtsbegriffe einheitlich verdeutlicht; so insbesondere „Produkt“ als „jede Ware oder Dienstleistung, einschliesslich Immobilien, digitaler Dienstleistungen und digitaler Inhalte, sowie Rechte und Verpflichtungen“, was auch der bisherigen Sprachregelung in der kommerziellen Kommunikation am Markt weitgehend entspricht, sodann auch die Termini „Ranking“ oder „Online-Marktplatz“. Die Omnibus-Richtlinie ergänzt die RL über unlautere Geschäftspraktiken aber auch sinnvoll mit ergänzende Rechtsvorschriften zum Rechtsschutz der Verbraucher (Artikel 11a) und zu den Sanktionen (Artikel 13).

Schliesslich wird die Richtlinie 2011/83/EU (*Verbraucherrechte*) teilweise neu gefasst, insbesondere mit Klärung der Bedeutungen von „Kaufvertrag“, „Dienstleistungsvertrag“, „digitale Inhalte“ etc. und mit einer Reihe von Bestimmungen zum Online-Handel ergänzt. Ganz entscheidend ist dabei der neue Artikel 6a über die Informationspflichten auf Online-Marktplätzen geschlossenen Verträgen sowie weitere Anpassungen der Artikel 7-10, 13-14 und 16. Schliesslich werden auch hier die Sanktionsmöglichkeiten verbessert (Artikel 24).

Zusammenfassend bestimmt die Omnibus-Richtlinie (EU) 2019/2161 sodann die Pflicht der Mitgliedstaaten zur ausreichenden Information der Verbraucher über ihre Rechte. Diese Verbesserungen waren 2022 im ganzen Binnenmarkt umzusetzen.

b) Produkthaftung

Am 28. September 2022 hat die EU-Kommission den Vorschlag³ für eine revidierte Richtlinie über Produkthaftung publiziert. Damit soll die bestehende Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG⁴ aufgehoben und durch eine aktualisierte RL ersetzt werden. Ziel der Produkthaftungsrichtlinie ist es, ein EU-weites System zur Entschädigung von Personen zu schaffen, die durch fehlerhafte Produkte Körper- oder Sachschäden erlitten haben. Seit der Annahme

³ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 28. September 2022, COM(2022) 495 final.

⁴ Richtlinie (EWG) Nr. 85/374 des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABL. L 210 vom 7.8.1985, 29.

der Produkthaftungsrichtlinie im Jahr 1985 hat sich die Art und Weise, wie Produkte hergestellt, vertrieben und betrieben werden, erheblich verändert, dies schliesst auch die Modernisierung der Produktsicherheits- und Marktüberwachungsvorschriften ein. Dieser Vorschlag der Kommission ist auch im Kontext mit der Entwicklung der digitalen künstlichen Intelligenz zu verstehen, die vermehrt auch Produkte generiert ohne finales Eingreifen eines Menschen in kausale Abläufe von Maschinen und Roboter. Damit stellt sich die fundamentale Frage nach der rechtlichen Einordnung der Verantwortung beim Betrieb solcher Produkte.

c) *Zivilrechtliche Haftung für künstliche Intelligenz*

Ebenfalls am 28. September 2022 hat die EU-Kommission den Vorschlag⁵ für eine Richtlinie publiziert zur Anpassung der Vorschriften über ausservertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung). Der Vorschlag bewegt sich im Rahmen eines koordinierten europäischen Konzepts für KI. Im Weissbuch zur KI vom 19. Februar 2020⁶ hat sich die Kommission verpflichtet, die Einführung von KI zu fördern und die mit einigen ihrer Anwendungen verbundenen Risiken durch die Förderung von Exzellenz und Vertrauen zu bewältigen. In dem Bericht über die Haftung für KI⁷, der dem Weissbuch beigelegt ist, hat die Kommission die besonderen Herausforderungen aufgezeigt, die KI für die bestehenden Haftungsvorschriften darstellt. In seinen Schlussfolgerungen zur Digitalstrategie vom 9. Juni 2020 begrüsst der Rat die Konsultation zu den politischen Vorschlägen im Weissbuch zur KI und forderte die Kommission auf, konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Am 20. Oktober 2020 nahm das Europäische Parlament eine legislative Initiativentschliessung gemäss Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU

⁵ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über ausservertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung) vom 28. September 2022, COM(2022) 496 final.

⁶ Europäische Kommission, Weissbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen vom 19. Februar 2020, COM(2020) 65 final.

⁷ Europäische Kommission, Bericht an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung, vom 19. Februar 2020 (COM(2020) 64 final).

(AEUV) an, in der es die Kommission aufforderte, einen Vorschlag für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung für KI auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV anzunehmen⁸.

Der RL-Vorschlag ist nicht zuletzt verfahrensrechtlich motiviert. Ohne eine Anpassung des Beweisrechts bei Haftungsfällen sind Gerichte kaum in der Lage, rechtsgenügend Tatsachen über Kausalzusammenhänge festzustellen. Vorgeschlagen werden somit die Offenlegung von Beweismitteln (Artikel 1 und 3) betreffend Hochrisiko-KI-Systeme mit dem Ziel, es einem Kläger zu ermöglichen, einen ausservertraglichen verschuldensabhängigen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch zu begründen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Festlegung von Termini zur Bezeichnung von Rechtsbegriffen, die eindeutige Definitionen enthalten, um die neuen Realitäten wirklich erfassen zu können (Artikel 2).

5. Rechtliche Interessen

Die im vorletzten Jahresbericht 2020⁹ erwähnte Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über *Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher* und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG musste von den Mitgliedstaaten bis zum 25. Dezember 2022 umgesetzt werden. Die nationalen Umsetzungsnormen sind ab 25. Juni 2023 anzuwenden. Für die Rechte der europäischen Verbraucher ist diese Richtlinie von kardinaler Bedeutung. Denn das weit entwickelte materielle Europarecht bleibt toter Buchstabe dann, wenn das Prozessrecht zur Durchsetzung unzureichend ist und damit für eine Vielzahl von Verbrauchern faktisch versagt.

⁸ Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz (2020/2014(INL)).

⁹ Mayer Michal, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz-EU 2020/2021, Zürich, 290.

II. Rechtsentwicklungen in der Schweiz im Jahr 2022

i. Allgemeines

Das europäische Verbraucherrecht hat einen massgebenden Einfluss auf das Schweizer Konsumrecht. Im Berichtsjahr 2022 haben sich denn auch keine Veränderungen dieses „Status quo“ ergeben. Das Konsumrecht ist eine sogenannte Querschnittmaterie, was bedeutet, dass es in allen wirtschaftsrechtlichen Erlassen dann eine wesentliche Funktion erhält, wenn (auch) die Interessen der Nachfrager am Markt (Konsumenten) betroffen sind. Aus diesem Grund sind Überschneidungen mit anderen Materien des Wirtschaftsrechts nicht zu vermeiden und kann die Darstellung vorliegend auf die wesentlichen Punkte des Konsumrechts beschränkt werden. Der Bericht 2022 folgt erneut der bewährten Einteilung des Schweizer Konsumrechts¹⁰ in Sicherheit und Gesundheit (2), Information (3), wirtschaftliche Interessen (4), rechtliche Interessen (5) und politische Interessen (6).

2. Sicherheit und Gesundheit

Die Gesetzeslage hat in diesem Bereich keine Neuerungen zu verzeichnen. Indessen publizierte das Büro für Konsumentenfragen¹¹ in Zusammenarbeit mit den zuständigen Marktaufsichtsbehörden und den betroffenen Unternehmen erneut zahlreiche Produktrückrufe und Sicherheitswarnungen. Dafür steht ein Online-Formular und ein SMS Warnservice zur Verfügung, womit Meldungen über fehlerhafte Produkte rasch und einfach erfasst werden können. Dies erfolgt im Rahmen des Schweizer Produktesicherheitsgesetzes¹² und wird auch mit den entsprechenden Gremien der EU koordiniert. Es kann auf die bisherigen Vorjahresberichte verwiesen werden.

Für die weitere Entwicklung des Schweizer Rechts werden die beiden neuen Vorschläge der EU-Kommission zur Produkthaftung und zur Haftung für künstliche Intelligenz (vgl. vorstehend Ziffer [I.4.b/c](#)) im Auge zu behalten sein.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) hat sodann am 27. Oktober 2022 eine Empfehlung an den Bundesrat verabschiedet betreffend „Vertrieb von Lebensmitteln im Onlinehandel: Zeitgemässe Instrumente für

¹⁰ Mit Bezug auf die Quellen wird für die folgende Dokumentation insbesondere auf die Homepage der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) sowie auf das Büro für Konsumentenfragen (BfK) der Bundesverwaltung hingewiesen, abrufbar unter: <https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home.html>.

¹¹ Abrufbar unter: <https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home.html>.

¹² Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009 (PrSG, SR 930.11).

den Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten“. Die im Online-Handel tätigen Unternehmen des Vertriebs von Lebensmitteln unterstehen nicht in gleichem Masse den kantonalen Kontrollbehörden, die in den Verkaufsgeschäften vor Ort die Aufsicht ausüben. Auf diese Weise gelangen illegale und gar gesundheitsgefährdende Produkte direkt zum Konsumenten. Die EKK regt den Bundesrat daher zu folgenden Massnahmen an: (1) Den Vollzugsbehörden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sogenannte behördliche Scheinkäufe (Mystery Shopping) tätigen zu können. Dabei muss die Behörde ihre Identität bei der Bestellung der Proben nicht bekanntgeben. (2) Den zuständigen Behörden muss die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Wiederholungsfällen oder bei erfolglosen Kontaktaufnahme Domain-Namen zu blockieren oder zu widerrufen. (3) Für Marktplatzbetreiber und vergleichbare Dienstleister sollte eine Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von illegalen Produkten gelten.

3. Information

Der Bundesrat hat 2022 die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) revidiert und ergänzt¹³. Es geht u.a. um folgende Anpassungen, die auch im Kontext des Online-Handels zu sehen sind. Werden den Konsumentinnen und Konsumenten Waren zum Kauf angeboten, so muss mit dem Angebot stets der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntgegeben werden (Art. 3 Abs. 1 revPBV). Überwälzte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art, namentlich für Reservation, Service oder Bearbeitung, müssen im Detailpreis inbegriffen sein (Art. 4 Abs. 1 revPBV).

4. Wirtschaftliche Interessen

a) Allgemeines

Zu den wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten werden gezählt die Gesetzgebung zur Aufsicht über Waren und Dienstleistungen, das Wettbewerbsrecht (insb. Kartell- und Lauterkeitsrecht) sowie das allgemeine und besondere Vertragsrecht. Für das Berichtsjahr 2022 kann auf Entwicklungen hingewiesen werden, die für Konsumenten ins Gewicht fallen.

¹³ Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (Preisbekanntgabeverordnung, PBV, SR 942.211); Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2022 343, 388).

b) *Wettbewerbsrecht (Kartellrecht)*

Der Bundesrat hat die Kartellrechts-Novelle zur relativen Marktmacht auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt¹⁴. Die h.L. geht davon aus, dass die Konsumenten im Kartellrecht nicht direkt, sondern nur indirekt betroffen sind. Der Autor des vorliegenden Beitrags kritisiert diese Lehrmeinung auch mit Bezug auf die Kartellrechts-Novelle zur relativen Marktmacht. Konsumenten befinden sich denn auch wie KMU-Unternehmen in rechtlich vergleichbaren Marktstrukturen. Es kann auf die detaillierte Begründung verwiesen werden, die im Januar 2022 an der Tagung der Schweizer Kartellrechts-Spezialisten an der Universität Fribourg dargelegt wurde¹⁵.

c) *Wettbewerbsrecht (UWG)*

Ebenfalls auf den 1. Januar 2022 wurde der neue Art. 3a UWG¹⁶, der im Zusammenhang mit der KG-Novelle erlassen wurde, in Kraft gesetzt. Damit wird der staatlich nicht verordnete Einsatz von Geoblocking-Massnahmen (privates Geoblocking) von Unternehmen grundsätzlich als unlauter und somit als unzulässig qualifiziert. Demnach soll im Fernhandel (Internet, Telefon, Katalog) zukünftig insbesondere eine Diskriminierung von Schweizer Nachfragerinnen und Nachfragern bei Preisen oder Zahlungsbedingungen grundsätzlich nur noch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich sein.

Überdies hat das Parlament am 17. Juni 2022 eine weitere Ergänzung des Lauterkeitsrechts beschlossen, was auch für Konsumenten relevant sein dürfte. Nach Art. 8a UWG¹⁷ handelt neu unlauter insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die Preis- und Angebotssetzung von Beherbergungsbetrieben durch Paritätsklauseln, namentlich bezüglich Preis, Verfügbarkeit oder Konditionen, direkt oder indirekt ein-

¹⁴ Art. 4 Abs. 2bis Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG, SR 251); vgl. Vorjahresbericht: Brunner Alexander, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), *Wirtschaftsrecht Schweiz-EU 2021*, Zürich, 288.

¹⁵ Brunner Alexander, *Relative Marktmacht - Sicht der Gerichte*, SZW 2022, 326-341.

¹⁶ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG, SR 241). Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 576; BBl 2019 4877).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 690; BBl 2021 2858).

schränken. Die Buchung von Hotelunterkünften ist ein wesentlicher Teil der Nachfrage von Konsumenten im Reise- und Ferienverkehr. Die neue Norm schafft in diesem Wirtschaftsbereich Transparenz nach allen Seiten.

d) Versicherungsvertrag

Der Bundesrat hat im Berichtjahr 2022 auch die VVG-Novelle vom 19. Juni 2020 in Kraft gesetzt. Damit stand den Versicherungsunternehmen genügend Zeit für die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Verfügung. Die Revision des VVG¹⁸ bringt wesentliche Verbesserungen für die Konsumenten und passt Bestimmungen an veränderte Gegebenheiten an. So wird beispielsweise neu für Versicherungsverträge ein Widerrufsrecht von 14 Tagen eingeführt und auch Verträge mit langer Laufzeit können nach drei Jahren beendet werden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen wird von zwei auf fünf Jahre erhöht. Zudem wird das Gesetz an die heutigen Anforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs angepasst.

e) Konsumrechtliche Bedeutung der Liquidität systemrelevanter Banken

Rund 60 Prozent der Inlandnachfrage wird durch den privaten Konsum generiert und zeigt die Bedeutung der Konsumenten am Markt, die für ihre vielfältigen Transaktionen auch Bankdienstleistungen in grosser Zahl beanspruchen. Konsumenten sind sowohl mikroökonomisch als auch makroökonomisch ein entscheidender Faktor der Gesamtwirtschaft.

Im Hinblick darauf ist im vorliegenden Jahresbericht 2022 auf die Anpassung der sogenannten Liquiditätsverordnung für systemrelevante Banken hinzuweisen. So hat der Bundesrat am 3. Juni 2022 eine Verschärfung der Liquiditätsverordnung¹⁹ beschlossen, die am 1. Juli 2022 in Kraft trat. Ereignisse wie die globale Finanzkrise 2007-2009 und die Covid-19-Pandemie haben gezeigt, wie bedeutend die Liquidität für die Stabilität einer systemrelevanten Bank und für die Volkswirtschaft ist. Ein Ausfall einer systemrelevanten Bank kann erhebliche Verwerfungen im Finanzsystem verursachen. Die bisherigen Anforderungen der Liquiditätsverordnung führten nicht dazu, dass systemrelevante Banken eine angemessene, durchgehend höhere Liquidität hielten. Die Anforderungen wurden daher grundlegend überarbeitet und erhöht.

¹⁸ Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG, SR 221.229.1).

¹⁹ Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser vom 30. November 2012 (Liquiditätsverordnung, LiqV, SR 952.06).

Das neue Regulierungskonzept für systemrelevante Banken umfasst Grund- und Zusatzanforderungen. Die Grundanforderungen decken gewisse Risiken ab, die in den für alle Banken geltenden Bestimmungen zu wenig berücksichtigt sind. Beispielsweise müssen systemrelevante Banken künftig für eine 90 (statt 30) Tage dauernde Liquiditätskrise gewappnet sein. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann zusätzlich institutsspezifische Zuschläge erheben.

Zur Erfüllung der erhöhten Anforderungen können auch Massnahmen wie der Verkauf marktgängiger Wertpapiere, mit denen eine Bank während einer Krise Liquidität beschaffen kann, bis zu einer Obergrenze angerechnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch kantonale Staatsgarantien und teilweise die ausserordentliche Liquiditätshilfe der Schweizerischen Nationalbank (SNB) anrechenbar.

f) *Konsumkredit*

Seit dem Inkrafttreten von Art. 36a KKG²⁰ am 1. Januar 2016 ist aggressive Werbung im Konsumkreditgeschäft verboten und kann mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft werden. Der Gesetzgeber hat die Definition der aggressiven Werbung in erster Linie der Kreditbranche überlassen. Falls die Selbstregulierung jedoch scheitert oder ungenügend ist, kann der Bundesrat festlegen, welche Werbung als aggressiv gilt. Die verschiedenen Branchenverbände haben deshalb im Jahr 2016 zwei Vereinbarungen abgeschlossen, welche die Formen aggressiver Werbung definieren. Der Bundesrat hat diese damals als ausreichend bewertet und entsprechend darauf verzichtet, von seiner Regelungskompetenz Gebrauch zu machen.

Infolge der Auflösung der Interessengemeinschaft der Zahlkartenindustrie (KARTAC) Ende 2020 wurde eine der beiden Vereinbarungen von der Swiss Payment Association übernommen. Dieser hat die Vereinbarung zwischenzeitlich überarbeitet und dem Bundesrat im Juni 2022 zur Stellungnahme unterbreitet. Das EJPD hat nach einer Überprüfung festgehalten, dass die überarbeitete Konvention inhaltlich gleichwertig ist wie jene der Vereinbarung der KARTAC. Weiter zeigte die bisherige Überwachung der Konvention durch die Schweizerische Lauterkeitskommission mit nur zwei Entscheidungen in den letzten sechs Jahren, dass die Selbstregulierung funktioniert. Aus Sicht des Bundesrates bestand daher weiterhin kein Handlungsbedarf und er hat am 31. August 2022 den Bericht des EJPD zur Kenntnis genommen. Die neue Ver-

²⁰ Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG, SR 221.214.1).

einbarung ersetzt eine der beiden bereits bestehenden Vereinbarungen. Der Bundesrat sah damit keinen Anlass, die Definition von aggressiver Werbung im Konsumkreditgeschäft durch eine Verordnung zu regeln.

Zur rechtlichen Einordnung dieses legislatorischen Vorgehens im Konsumrecht ist anzumerken, dass dann, wenn solche private Konventionen am Markt effizient umgesetzt werden („Softlaw“), staatliches Ordnungsrecht als nicht erforderlich qualifiziert werden kann. Die Verbände der Unternehmen (hier die Branchenanbieter im Konsumkreditgeschäft) tun daher gut daran, die Effizienz von Softlaw-Normen sicherzustellen. Das Vertrauen des Konsumenten in den Markt ist damit indirekt auch abhängig von der qualitativen Aufsicht der staatlichen Institutionen.

5. Rechtliche Interessen

Im Vorjahresbericht 2021²¹ wurde mit Optimismus davon ausgegangen, dass die Rechtstellung der Konsumenten nach dem Erlass von zahlreichen wirtschaftsrechtlichen Normen des materiellen Rechts nun folgerichtig auch im Verfahrensrecht berücksichtigt werden würde. Die Rechtsfrage des kollektiven Rechtsschutzes ist seit über 30 Jahren auf der Agenda des Gesetzgebers, der Gerichte und der Lehre und die notwendigen Normen für die Problemlagen sind seit langem geklärt. Es wird vorliegend verzichtet, auf die umfangreiche Literatur einzugehen, sie ist bekannt. Umso unverständlicher ist der Entscheid des Parlaments im Berichtjahr 2022, erneut eine weitere Runde „offener“ Rechtsfragen abzuklären.

Die Schweiz sollte sich hier einmal mehr ein Beispiel an der EU nehmen, die es trotz der grossen Zahl von Mitgliedstaaten innert nützlicher Frist geschafft hat, die Rechtstellung der Konsumenten im Verfahrensrecht anzuerkennen. Es kann auf den vorstehenden Bericht zum Europarecht 2022 verwiesen werden (Ziff. [1.5.](#)).

²¹ Brunner Alexander, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz-EU 2021, Zürich, 291 ff. und die dortigen Hinweise.

6. Politische Interessen

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)²² hat unter ihrem kompetenten Präsidenten fünf Plenarsitzungen durchgeführt. Die EKK ist direkt dem Bundesrat unterstellt und übt ihre wichtige beratende Funktion weiterhin im Interesse der Konsumenten in der Schweiz aus.

Das Gleiche gilt für das Sekretariat der EKK, das Büro für Konsumentenfragen (BFK). Es vertritt die Schweiz in mehreren Arbeitsgruppen internationaler Organisationen, u.a. in der OECD und rapportiert die dortigen Entwicklungen zuhanden des Bundesrates und der EKK im Bereich der Verbraucherpolitik.

²² Vgl. Website des Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen BFK, abrufbar unter: <https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home.html>.



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

Herausgeber:

Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner

Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU

Überblick und Kommentar 2022/23

EIZ  Publishing



Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU von Andreas Kellerhals und Tobias Baumgartner wird unter [Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/) lizenziert, sofern nichts anderes angegeben ist.

© 2023 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Text)

Verlag: EIZ Publishing (eizpublishing.ch)

Herausgeber: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner, Europa Institut an der Universität Zürich

Produktion, Satz und Vertrieb: buch & netz (buchundnetz.com)

ISBN:

978-3-03805-574-7 (Print – Softcover)

978-3-03805-575-4 (PDF)

978-3-03805-576-1 (ePub)

DOI: <https://doi.org/10.36862/eiz-574>

Version: 1.01 – 20230328

Dieses Werk ist als gedrucktes Buch sowie als E-Book (open access) in verschiedenen Formaten verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter der URL:

<https://eizpublishing.ch/publikationen/jahrbuch-wirtschaftsrecht-schweiz-eu-2023/>.

Zitiervorschlag:

Nachname Vorname, Teilgebiet, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2022/23, Zürich 2023, Seitenzahl

Inhaltsübersicht

Banken- und Kapitalmarktrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: STEFAN SULZER</u>	<u>3</u>
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: STEFAN SULZER</u>	<u>14</u>
Versicherungsrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: HANSJÜRG APPENZELLER/VANESSA ISLER</u>	<u>34</u>
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: HANSJÜRG APPENZELLER/ VANESSA ISLER</u>	<u>44</u>
Kommunikation und Medien	
<u>Rechtsentwicklung EU: TOBIAS BAUMGARTNER</u>	<u>51</u>
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: ULRIKE I. HEINRICH</u>	<u>63</u>
Wettbewerbsrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: DAVID BRUCH</u>	<u>76</u>
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: DAVID MAMANE</u>	<u>98</u>
Arbeitsrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: WESSELINA UEBE</u>	<u>104</u>
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: THOMAS GEISER</u>	<u>114</u>
Öffentliches Auftragswesen	
<u>Rechtsentwicklung EU: PETER RECHSTEINER</u>	<u>129</u>
<u>Bedeutung für die Schweiz: PETER RECHSTEINER</u>	<u>150</u>
Energie	
<u>Rechtsentwicklung EU: FATLUM ADEMI</u>	<u>152</u>
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: BRIGITTA KRATZ</u>	<u>168</u>
Steuerrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: RENÉ SCHREIBER/JANA FISCHER/ JOCHEN MEYER-BUROW/EVA JÜRGENS</u>	<u>191</u>
<u>Rechtsentwicklung Schweiz: RENÉ SCHREIBER/JANA FISCHER/ JOCHEN MEYER-BUROW/EVA JÜRGENS</u>	<u>211</u>

Immaterialgüterrecht

Rechtsentwicklung EU: SELIM TISLI 220

Rechtsentwicklung Schweiz: ULRIKE I. HEINRICH 227

Verbraucherrecht

Rechtsentwicklung EU: ALEXANDER BRUNNER 236

Rechtsentwicklung Schweiz: ALEXANDER BRUNNER 241

Internationales Privatrecht

Rechtsentwicklung EU: DIRK TRÜTEN 250

Rechtsentwicklung Schweiz: DIRK TRÜTEN 258

Aussenwirtschaftsrecht

Rechtsentwicklung EU: JANICK ELSENER 267

Rechtsentwicklung Schweiz: ANDREAS R. ZIEGLER 278